



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 17.04.2024 – Auszug aus Drucksache 19/1892 –

Frage Nummer 5 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

| | |
|--|---|
| Abgeordneter Rene Dierkes (AfD) | Ich frage die Staatsregierung, wie viele Straftaten, bei denen als Tatwaffe ein Messer verwendet wurde, haben sich im Jahr 2023 im Freistaat ereignet, wie viele Straftäter dieser Messerstraftaten kamen jeweils aus welchen Ländern und wie lauten die Vornamen aller Täter, die wegen einer Messerstraftat im Jahr 2023 festgenommen wurden? |
|--|---|

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Als Auskunftsbasis dient die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Hierbei handelt es sich um eine nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführte Statistik. Die Erfassung bzw. Klassifizierung von Inhalten in der PKS erfolgt nach allgemeingültigen Vorgaben.

Messer als Tatmittel im Sinne der Anfrage werden in der PKS nicht erfasst. Alternativ wird zur Beantwortung der Fragestellung auf den Wert „Messerangriff“ im PKS-Datenfeld „PKS-Phänomen“ abgestellt. Messerangriffe im Sinne der Erfassung von Straftaten in der PKS sind solche Tathandlungen, bei denen der Angriff mit einem Messer unmittelbar gegen eine Person angedroht oder ausgeführt wird. Das bloße Mitführen eines Messers reicht hingegen für eine Erfassung als Messerangriff nicht aus. Im Umkehrschluss liegt also nicht zwingend bei jedem erfassten Fall eine (über eine Drohung hinausreichende) Tathandlung im eigentlichen Wortsinne vor.

Der „Messerangreifer“ selbst wird in der PKS nicht als solcher registriert. Ein Rückschluss auf die Anzahl oder Merkmale der Messerangreifer (wie Geschlecht, Nationalität usw.) ist somit nicht möglich.

Gemäß PKS wurden im Jahr 2023 in Bayern 862 „Messerangriffe“ registriert.